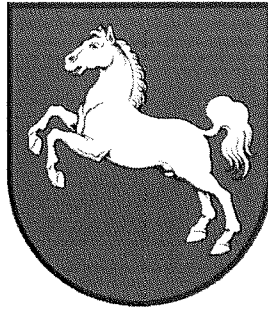


– Ausfertigung –



Amtsgericht Gifhorn

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 45/18

20.09.2019

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 11. Dezember 2019, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht
Am Schloßgarten 4, 38518 Gifhorn, Saal 118, versteigert werden:

der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Calberlah Blatt 1551, laufende Nummer
1, 3/zu1,2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 230/1000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Calberlah	9	17/3	Gebäude- und Freifläche, Ziegeleiweg 5	781

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss mit Kellerraum - Nr. 4
des Aufteilungsplans - sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4 bezeichneten PKW-
Einstellplatz

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.12.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 56.600,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.versteigerungspool.de oder www.zvnds.de

Oelschläger
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Gifhorn, 23.09.2019


Reinke, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

